

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 242/467

A-6010 Innsbruck, am6.....April...1989.....

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe15.1.....

Sachbearbeiter:Dr....Hofbauer.....

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e nBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zl.	19. GE 288
Datum:	14. APR. 1989
Verf.:	14. April 1989 <i>gut</i>

Betreff: Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle, *fr. Pöndner*
Stellungnahme

Zu Zahl 921.000/1-II/A/1/89 vom 1. März 1989

Zum übersandten Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Entwurf besteht kein grundlegender Einwand. Die Formulierung des § 63 Abs. 1 des Entwurfes gibt jedoch zu folgender Überlegung Anlaß:

Da nach § 25 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, Lehrer an höheren und mittleren Schulen zu Betreuungslehrern bestellt werden können, ohne daß auf ihre Verwendungsgruppe Bedacht zu nehmen ist, könnte § 63 Abs. 1 des Entwurfes einfacher lauten: "Dem Lehrer, der mit der Betreuung eines Unterrichtspraktikanten betraut ist, gebührt ...".

Sollte dieser Formulierung nicht der Vorzug gegeben werden, so müßte zumindest das Wort "allenfalls" entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

